

# NÖ Forstausführungsgesetz Änderung

# SYNOPSIS

LF1-LEG-60/003-2013

## SYNOPSIS

### Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Forstauführungsgesetzes, LGBl. 6851

Der Entwurf des NÖ Forstauführungsgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Gemeinden
7. die Abteilung Forstwirtschaft
8. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1,  
3100 St. Pölten
10. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
12. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
13. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
14. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St. Pölten
15. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
16. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

- 17.den NÖ Landesfeuerwehrverband, Landesfeuerwehrkommando, Langenlebarner Straße 108, 3430 Tulln
- 18.die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
- 19.den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
- 20.den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 21.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 22.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt.

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### 1. Allgemeiner Teil

#### Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die **Bundesministerien für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum **12. Juli 2013** abzugeben.“

#### Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen grundsätzlich kein Einwand besteht.

Zu den konkreten Anregungen wird im Besonderen Teil Stellung bezogen.“

#### Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 14. Juni 2013 mitteilen, dass gegen den Entwurf zur Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes kein Einwand erhoben wird.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Gesetzesänderung und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen aus kommunaler Sicht keine Bedenken bestehen.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.“

Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich der Gesetzesänderung des NÖ Forstausführungsgesetzes.

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).“

Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme - wie im Betreff angegeben.

Die Wirtschaftskammer NÖ hat gegen den gegenständlichen Entwurf keine Einwände.“

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes keinen Einwand.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

**2. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes, LGBl. 6851 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Die letzte Fundstelle des Forstgesetzes 1975 findet sich in BGBl. I Nr. 104/2013.

Weiters sollte eine Änderung des § 13 Abs. 3 („Rechtskraft des Bescheides“) und Abs. 4 („Rechtskraft des Feststellungsbescheides“) angedacht werden.“

***Den Anregungen wurde entsprochen. Hinsichtlich der Anregung betreffend die Fundstelle wird darauf hingewiesen, dass aufgrund einer weiteren in der Zwischenzeit erfolgten Novelle des Forstgesetzes 1975 diese – nunmehr letzte - Fassung in den Änderungsanordnungen angeführt wird.***

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**I. Zu den beabsichtigten Änderungen:**Zu Z 1:

Auf Grund der Änderung des Forstgesetzes 1975 (folgend ForstG) mit Art. 10 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2013 soll das Zitat „BGBl. I Nr. 104/2013 lauten“.

Hingewiesen wird, dass eine weitere Novelle des ForstG noch mit dem „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz–BMLFUW – Land- und Forstwirtschaft“ erfolgen wird, dessen Kundmachung demnächst zu erwarten ist.

***Dieser Anregung wurde entsprochen.***

## **II. Zu den sonstigen Bestimmungen des NÖ Forstausführungsg:**

### Zu § 2 lit. a:

Es sind Fälle denkbar, wo eine Liegenschaftsteilung derart erfolgt, dass mehrere Teilstücke links oder rechts der Teilungslinie entstehen, sodass die Formulierung „eines Teilstückes“ als zu eng erscheint, da dieser Ausnahmetatbestand wohl nur gegeben sein sollte, wenn alle Teilstücke links- oder rechtsseitig der Trennungslinie nicht Wald sind.

### Zu § 2 lit. b:

Vor dem Wort „Rodung“ soll das Wort „unbefristete“ eingefügt werden.

Begründung:

Nach § 17a Abs. 4 ForstG in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2013 sind auch Anmeldungen befristeter Rodungen, die in materiell-rechtlicher Hinsicht zu behandeln sind, möglich.

### Zu § 21:

Nach dieser Bestimmung hat die Gemeinde die Wildbachräumung zu veranlassen. Die Kosten der insofern von bzw. für die Gemeinde durchgeführten Räumung sind von der Behörde dem Verursacher, sofern eine derartige Herkunft der den Hochwasserablauf hemmenden Gegenstände gegeben ist, vorgeschrieben werden. Es sollte im Sinne der Verhältnismäßigkeit und der Verwaltungseffizienz überlegenswert, ob nicht vorher ein Auftrag an den Verpflichteten zur Räumung erfolgen soll und nur bei Gefahr im Verzug oder bei Nichterfüllung des Auftrags eine Durchführung seitens der Gemeinde stattfinden soll.

### Zu § 23 Abs. 1:

Die Wortfolge „den Forstschutz ausüben“ sollte entfallen.

Begründung: dadurch könnte die falsche Auffassung entstehen, dass der Waldeigentümer/die Waldeigentümerin nur als Forstschutzorgan den Forstschutz wahrzunehmen

men hätte und die Aufgaben des Forstschutzorgans auf die Wahrnehmung des Forstschutzes beschränkt wären.

Zum IV. Hauptstück – Sonderbestimmungen für die Waldbrandbekämpfung:

Es wird erneut um Berücksichtigung der zur vormaligen Änderung dieses Gesetzes (§ 17a Abs. 4) ergangenen Stellungnahmen des BMLFUW vom 12.6.2012, Gz. BMLFUWLE. 4.2.5/0067-I/3/2012, betreffend den Begutachtungsentwurf, und vom 30.10.2012, Gz. BMLFUW-LE4.2.5/0127-I/3/2012, betreffend die Regierungsvorlage, ersucht.

In diesen wurde insofern ausgeführt:

1. Stellungnahmen des BMLFUW vom 12.6.2012, Gz. BMLFUW-LE.4.2.5/0067-I/3/2012, zum Begutachtungsentwurf:

In § 17a Abs. 1 sollte nach dem Wort „*Bestimmungen*“ die Wortfolge „*des § 2 F-VG 1948 und*“ eingefügt werden (vgl. § 49 Abs. 1 Kärntner Feuerwehrgesetz).

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass bei Antragstellung nicht immer klar ist, welche Kosten aufgrund des § 17a Abs. 2 vom Bund ersetzt werden können, wodurch ein Mehraufwand sowohl bei der Stellung und der Bearbeitung von Anträge verursacht wird. Hingewiesen wird – um allfällige Bedenken auszuräumen - darauf, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30.6.2011, Zl. G 56/10-11, ausgesprochen hat, dass dem Bund durch den Landesgesetzgeber eine über § 2 F-VG 1948 hinausgehende Waldbrandkostenersatzpflicht ohnehin nicht auferlegt werden darf. Daher ist eine finanzielle Mehrbelastung des Landes Niederösterreich durch die angeregte klarstellende Einfügung ausgeschlossen, durch die zu erwartende Verringerung des Verwaltungsaufwandes wäre jedoch sowohl den Antragstellern als auch dem Bund geholfen.

Weiters sollte das Wort „*erwachsen*“ durch die Wortfolge „*konkret entstanden*“ ersetzt werden.

Diese Klarstellung erscheint zweckmäßig, damit künftig nicht mehr der - entsprechend § 2 F-VG 1948 unzutreffende - Anschein erweckt wird, dass Kosten, die keinen im Vermögen messbaren Nachteil darstellen, ersatzfähig sind.

In § 17a Abs. 2 sollte das Wort „insbesondere“ durch eine taxative Aufzählung der zu ersatzfähigen Kosten ersetzt werden.

Der Niederösterreichische Landesgesetzgeber lässt mit diesem Wortlaut offen, ob bzw. welche Kosten neben den ausdrücklich angeführten zu ersetzen sind. Dies führte in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheiten und in Einzelfällen sogar zu höchstgerichtlichen Verfahren. Es sollte daher, innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken (auf das schon erwähnte VfGH Erkenntnis vom 30.6.2011, Pkt. 2.3.2 wird verwiesen), von der durch § 42 lit. f ForstG 1975 eingeräumten Ermächtigung dahingehend Gebrauch gemacht werden, die zu ersetzenden Kosten wörtlich und abschließend in § 17a Abs. 2 NÖ Forstauführungsgesetz zu normieren.

Dies erscheint sowohl aus Gründen der Verwaltungseffizienz auch im Hinblick auf die Serviceorientiertheit gegenüber Gemeindevertretern und mit der Abwicklung befassten Feuerwehrfunktionären als zweckmäßig.

§ 17a Abs. 3 sollte neu formuliert werden:

*„(3) Anspruch auf Kostenersatz haben die Gemeinden für deren zur Waldbrandbekämpfung eingesetzten Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren sowie die Rechtsträger (§ 4 Abs. 3 NÖ Feuerwehrgesetz) der zur Waldbrandbekämpfung eingesetzten Betriebsfeuerwehren.“*

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass der bisher als ausreichend erachtete Wortlaut des § 17a Abs. 3 dahingehend zu Unzulänglichkeiten führte, dass Kostenersatzanträge teils durch Gemeinden, teils durch Feuerwehren eingebracht wurden. Auch beantragten Freiwillige Feuerwehren nicht nur Ersätze für ihren eigenen Einsatz, sondern auch für Feuerwehren anderer Gemeinden und somit Kosten, die grundsätzlich nicht ihnen, sondern den Gemeinden entstanden sind, in dem die anderen Freiwillige Feuerwehren ihren Standort haben.

Gemäß dem NÖ Feuerwehrgesetz ist die Freiwillige Feuerwehr ein Hilfsorgan der Gemeinde (§ 5) und eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 2). Die Gemeinde hat die erforderlichen Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel beizustellen und zu erhalten und ist den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren durch die Gemeinde über Antrag ein nachgewiesener Verdienstentgang oder ein glaubhaft gemachter Einkommensverlust zu ersetzen, den sie bei Einsätzen erlitten haben. Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Feuerwehrgesetz gliedern sich die Feuerwehren in Freiwillige



Feuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren. Gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Feuerwehrgesetz sind die Betriebsfeuerwehren Einrichtungen des Betriebes, des Unternehmens oder der Anstalt.

Aufgrund dieser Bestimmungen fallen die stets im Zuge eines Waldbrandes entstehenden Kosten des Feuerwehreinsatzes (wie Treibstoffe für Fahrzeuge und Geräte, Löschmittel und Ersatz eines Verdienstentganges) grundsätzlich der Gemeinde bzw. dem Betrieb/Unternehmen/Anstalt zur Last, in der die jeweilige Freiwillige Feuerwehr (oder Berufsfeuerwehr) ihren Standort hat bzw. Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist. Daher sollte ausdrücklich normiert werden, dass stets jener Rechtsträger einen Anspruch auf Kostenersatz hat, der die Kosten auch tatsächlich zu tragen hat oder hätte, sollte nicht ein Kostenersatz durch den Bund erfolgen. Sofern – im Ausnahmefall – einer Freiwilligen Feuerwehr selbst in ihrem eigenen Vermögensbereich Kosten entstehen sollten (Kosten die nicht in der Gebarung der Gemeinde, sondern etwa der Kameradschaftskassa anfallen), können diese selbstverständlich durch die jeweilige Gemeinde geltend gemacht werden, da die Gemeinde, unabhängig der eigenen Rechtspersönlichkeit einer Freiwilligen Feuerwehr, Rechtsträger ihrer Freiwilligen Feuerwehr/en ist. Jedenfalls sollte durch die angeregte Änderung sowohl erreicht werden, dass zukünftig jenem Rechtsträger Kostenersatz gewährt wird, der auch tatsächlich die Kosten zu tragen hätte, sollte keine Kostenersatz durch den Bund zu leisten sein (nur einem solchen Rechtsträger können die Kosten von Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen „erwachsen“ – besser „konkret entstanden“- sein), als auch, dass „Mehrgleisigkeiten“ bei der Antragseinbringung vermieden werden.

#### Klarstellung, wer die Aufgabe der Waldbrandbekämpfung zu besorgen hat:

Nach dem Rechtssatz des VfGH, Slg. 2192/1951, BGBl. 252/1951, umfasst das „Forstwesen“ alle auf die Pflege, Erhaltung und auf den Schutz des Waldbestandes Bezug habenden Vorkehrungen, daher im Besonderen auch die zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlichen Maßnahmen.

Demnach ist davon auszugehen, dass die Waldbrandbekämpfung nicht dem Kompetenztatbestand „Feuerpolizei“ zuzuordnen ist, sodass diese auch nicht vom Geltungsbereich des NÖ Feuerwehrgesetz umfasst wird.

Im NÖ FeuerwehrG wird hinsichtlich dessen Anwendungsbereiches im § 1 geregelt, dass dieses Gesetz gilt, sofern bundesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen (Abs. 1) und dass die in Vollziehung dieses Gesetzes zu besorgenden behördlichen Aufgaben nur solche aus dem Vollziehungsbereich des Landes sind und ihnen eine über die Zuständigkeit des Landes hinausreichende rechtliche Wirkung nicht zukommt. In dessen § 65a wird festgehalten, dass die Kostentragung bei Waldbränden durch § 17a NÖ Forstauführungsgesetz, LGBl. 6851, geregelt wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat im oben schon erwähnten Erkenntnis vom 30.6.2011 festgehalten, dass die Waldbrandbekämpfung eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung ist (Pkt. 2.2.3.).

Da Niederösterreich die Zuordnung der Aufgabe der Waldbrandbekämpfung im NÖ Forstauführungsgesetz nicht vorgenommen hat, könnte gemeint werden, dass diese entsprechend dem NÖ FeuerwehrG gegeben sein müsste. Diese Auffassung könnte dadurch als begründet angesehen werden, als in § 65a NÖ FeuerwehrG die Kostentragung bei Waldbränden durch § 17a NÖ Forstauführungsgesetz; LGBl. 6851, geregelt wird. Diese Regelung schiene nicht erforderlich, wenn die Besorgung der Aufgabe der Waldbrandbekämpfung nicht als eine der Feuerpolizei iS des NÖ FeuerwehrG qualifiziert würde.

Dies könnte auch durch die Materialien (RV 1266 BlgNR 13. GP, 99) zum § 42 ForstG 1975 gestützt gesehen werden. Dort wird festgehalten, dass die Regelung der Waldbrandbekämpfung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG der Landesgesetzgebung übertragen wird, wobei wörtlich ausgeführt wird: „Damit können die Bestimmungen der §§ 25 bis 29 FRBG entfallen. Es hat sich in der Praxis nämlich gezeigt, dass bei der Löschung von Waldbränden den Feuerwehren die maßgebliche Rolle zukommt, sodass die landesgesetzlichen Feuerpolizeivorschriften weitgehend für die Regelung der Waldbrandbekämpfung und deren Kostentragung Anwendung finden können.“ Da aber, wie schon ausgeführt, die Waldbrandbekämpfung dem Kompetenztatbestand „Forstwesen“ und nicht der „Feuerpolizei“ zuzuordnen ist, erschiene es (gestützt auf die die Ermächtigung des § 42 lit. b ForstG 1975) geboten, diese Unklarheiten zu beseitigen.

Auf die umfassenderen und klareren Regelungen anderer Länder wird verwiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Waldbrandbekämpfung, zumindest wenn diese einer der örtlichen Feuerpolizei zuzuordnenden Brandbekämpfung entspricht, als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden bezeichnet werden sollte.

2. Stellungnahme vom 30.10.2012, Gz. BMLFUW-LE4.2.5/0127-I/3/2012, zur Regierungsvorlage:

Insbesondere wird zu bedenken gegeben, dass aus systematischen Gründen zum NÖ Feuerwehrgesetz (im Allgemeinen) ein Kostenersatzanspruch der Freiwilligen Feuerwehren, wie dies aus dem Motivenbericht des vorliegenden Entwurfs hervorgeht, nicht als zutreffend erachtet wird.

So hat nach § 24 NÖ Feuerwehrgesetz die Gemeinde die zur Besorgung der örtlichen Feuerpolizei erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Betriebsmittel zur Verfügung der Freiwilligen Feuerwehr zu halten.

Wenn aber eine Benützung der von den Gemeinden zur Verfügung zu stellenden und zu haltenden, auch bei der Waldbrandbekämpfung eingesetzten Sachen erfolgt und demnach die diesbezüglichen Kosten von der Gemeinde zu tragen sind (§ 61 NÖ Feuerwehrgesetz: arg. „unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 31“, s. Ausschussbericht zur Stammfassung des – nunmehrigen – NÖ Feuerwehrgesetz, zu § 61; abrufbar unter

<http://www.landtagnoe.at/service/politik/landtag/landtagsvorlagen/1973/452/452.htm>), erschiene es geboten, einen Ersatzanspruch der Gemeinden hinsichtlich deren Freiwilligen Feuerwehren zu normieren, wie dies in der eingangs genannten Stellungnahme schon vorgeschlagen wurde.

Auch durch § 5 Abs. 1 NÖ Feuerwehrgesetz, wonach sich die Gemeinde zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei der Feuerwehr als Hilfsorgan zu bedienen hat und § 63 Abs. 1 Z 4 NÖ Feuerwehrgesetz, wonach bei der dort genannten Hilfeleistung ein Kostenersatz zwischen den Gemeinden, nicht aber zwischen den Feuerwehren, zu erfolgen hat, wird diese Auffassung gestützt.

Weiters ist aus den Materialien zur Regierungsvorlage der Stammfassung des NÖ Forstausführungsgesetz (Motivebericht, zu § 20; abrufbar unter <http://www.landtagnoe.at>

at/service/politik/landtag/landtagsvorlagen/1977/464/464.htm) insbesondere zu schließen, dass die Waldbrandbekämpfung durch die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich erfolgt und dass (nur) die Gemeinden zur Stellung des Kostenersatzantrages bezüglich der Kosten der eingesetzten Feuerwehren legitimiert sind. Demnach wurden schon damals die Gemeinden bezüglich deren Freiwilligen Feuerwehr als Berechtigte zu Stellung eines Kostenersatzantrages angesehen, obwohl auch schon zu dieser Zeit den Freiwilligen Feuerwehren Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde.

Auch wenn der Verwaltungsgerichtshofes mit Erkenntnis vom 27.3.2012, Zl. 2010/10/0227 bis 0229, § 17a Abs. 3 NÖ Forstausführungsgesetz derart interpretiert, dass damit auch den Freiwilligen Feuerwehren selbst, ein Ersatzanspruch eingeräumt wird, erscheint diese Auffassung aus den dargelegten Gründen dann nicht zutreffend, wenn nicht – entsprechend den angeführten Bestimmungen – die Freiwilligen Feuerwehren die Kosten zu tragen haben und daher im Sinne des § 17a Abs. 1 NÖ ForstausführungG nicht diesen die Kosten der Waldbrandbekämpfung „erwachsen“ sind.

Hingewiesen wird, dass die im Motivenbericht erwähnten Forst-Ausführungsgesetze der Länder Oberösterreich und Salzburg – nur - den Gemeinden hinsichtlich der durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren entstandenen Kosten einen Ersatzanspruch einräumen.“

***Die über den Gegenstand dieser Novelle hinausgehenden Anregungen werden vorgemerkt und allenfalls bei der nächsten Novelle Berücksichtigung finden.***